

RUNDBRIEF zur Familiengeschichte Nr. 3

Liebe Verwandte,

nachdem wieder ein Jahr vergangen ist, in dem einige unserer Älteren diese Welt verlassen haben, wende ich mich an Euch mit der Bitte, die Kontakte untereinander nicht einschlafen zu lassen. Auch möchte ich mich ganz herzlich bedanken für Eure Auskünfte, alte Photographien und Dokumente, schließlich für erwiesene materielle Beihilfen.

Dieser Rundbrief kann aus Platzgründen nur einem Thema gewidmet werden: Dem Briefwechsel des Großherzoglich Luxemburgischen Hofschmiedes Wilhelm Sturm, meines Königsteiner Urgroßvaters. Die ehemalige Hofschmiede begann sein Enkel Egon Sturm am 14.03.1994 abzureißen, da die Bausubstanz mittlerweile sehr schlecht geworden war.

Ich hoffe, daß Ihr die folgenden Briefe, deren Aufbewahrung ich Anneliese Preußer, geb. Wilhelm, verdanke, genauso interessant und aufschlußreich finden werdet wie ich!

Mit den besten Wünschen und lieben Grüßen -
Euer Michael.

Briefwechsel von Wilhelm Sturm (1875-1954)

1. Königstein 12 August 07. (Bleistift-Entwurf eines Briefes)

Seine Hochwohlgeboren Herrn Hofstallmeister!

Mögte (Möchte) hiermit Herrn Hofstallmeister bitten(,) mir den Beschlag der Grossherzog. Lux. Pferde auch fernerhin zu überlassen.

Begründe meine b(B)itte dadurch(,) daß ich schon im Jahre 1891 bis 1894 und(t)er meinem Vorgänger auf dem Hofe thätig war(,) dann 3 Jahre in München beim 1 Schw. Reit. Reg. gedient, und in der Hofschmiede meine Prüfung gut B(b)estanden habe.

Seit dem Jahre 1898 bin ich nun hier selbständig(;) seit dieser Zeit hefte ich die Pferde auf dem Hofe alle Jahre aus und B(b)eschlage auch mangmahl (manchmal) 2-4 Eisen um(,) da doch H. Fischer wegen einer kleinen Arbeit nicht von Frankfurt hier her kommen kann. a(A)ußerdem mache ich alle Arbeiten auf dem Hofe selbst(,) wä(h)rend(d)em doch H. Fischer sie meistens durch einen Gesellen ausführen läs(ß)t. Alle hier zur Kur weilenden Offiziere u. Herrschaften zähle ich zu meiner Kundschaft(,) unter andern auch Freiherr von Winak.

Wenn es nun Herrn Hofstallmeister beliebt(,) so wie(1)1 ich den Beschlag noch etwas billiger machen wie Herrn Fischer(,) da es mir nur um Ehre u. Ren(n)om(m)e zu thun ist. Auch will ich mir die gröBte Mühe geben(,) alle a(A)ufträge P(p)rompt und sauber auszuführen.

Unter aller Hochachtung zeichnet

Wilhelm Sturm
Schmiedemeister

Seine Hochwohlgeboren
Herrn Hofstallmeister
von Bohlen und Halbach
Villa Meduna

Bad Berdrich (Bertriß)
bei Bullei(ay) a. d. Mosel

(Korrekturen sind in Klammern angegeben)

2. Großherzoglich Luxemburgische Marstall=Verwaltung, Num. 270
Bad Bertriß 15.VIII.07

Herrn Wilhelm Sturm
Schmiedemeister

Wie Sie wissen, beabsichtigte ich(,) Ihnen den Beschlag der in Königstein stationierten Pferde des Grossherzoglichen Marstalls zu übertragen, da ich es unnötig fand, der Marstallverwaltung Mehrkosten durch Reisespesen eines Beschlagschmiedes aus Frankfurt aufzuerlegen.

Da jetzt der/Hofschmied Fischer sich an mich mit der Bitte gewandt hat, ihm der stets zur vollen Zufriedenheit des Marstalls gearbeitet hat, doch auch fernerhin die Kundschaft zu belassen, unter der Bedingung, dass er zum gleichen Preise wie Königsteiner Schmiede die Pferde beschlägt, musste ich, schon allein aus Gerechtigkeitsgründen, seiner Bitte stattgeben.

Sie werden verstehen, dass ich somit Ihr Gesuch, wenigstens in diesem Jahre, nicht berücksichtigen kann, wenn ich auch weiss, dass Sie stets die Ihnen übertragenen Arbeiten prompt und sauber ausgeführt haben.

Von Bohlen und Halbach
Hofstallmeister

(Der Unterschrift nach zu urteilen eigener handschriftlicher Brief in gut lesbarer braunschwarzer Tinte)

3. Königstein ⁱ/ Taunus den 23^{ten} Mai 1910

An
das Großherzoglich Luxemburgische Hofmarschallamt
Luxemburg

Hochverehrte Stelle wollen mir gnädigst gestatten(,) Folgendes ergebenst vorzutragen.

Von meinem verstorbenen Oheim, dem Hofschmiedemeister Johann Schmitt in Königstein, habe ich das Geschäft, nachdem ich schon längere Jahre geschäftlich bei ihm thätig war, im Jahre 1901, nach dessen Tode, in Miete und 1905 käuflich übernommen.

Kurz nach der Mietübernahme wurde mir vom Großherzoglichen Hofmarschallamt die Führung des Hofprädikats für das Schmiedegeschäft untersagt und im an das Großherzogliche Hofmarschallamt damals gerichtetes(n) Gesuch um Erlaubnis zur Weiterführung des Hofprädikats wurde mir mit der Begründung abgelehnt, daß ich nicht Eigentümer des Besitztums meines Oheims Schmitt, sondern nur Mieter sei.

Ich habe aber 1905 das Besitztum meines Oheims sowie dessen Schmiedegeschäft käuflich erworben und habe auch bei jeweiliger Anwesenheit des Hofes Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Mutter die Ausführungen der Schmiedearbeiten stets zugewiesen

erhalten und soviel mir bewußt, ist sie auch zur steten Zufriedenheit ausgeführt worden.

Sämtliche Meister, welche die Ehre haben, für den Großherzoglichen Hof Arbeiten auszuführen, sind im Besitze des Hofprädikats und dürfte es dem gehorsamst Unterzeichneten (Unterzeichnenden) gestattet sein, ebenfalls um das Prädikat "Hofschmiedemeister" unterthänigst zu bitten.

Ein Hohes Hofmarschallamt bitte ich deshalb ganz gehorsamst, bei Seiner Königl. Hoheit fragliches Prädikat mir gütigst vermitteln zu wollen.

Ich spreche schon jetzt den aufrichtigsten Dank aus und verspreche gerne, des Prädikats durch meine geschäftliche Thätigkeit sowie durch mein persönliches Verhalten, würdig zu sein.

Die gütige Erfüllung vorstehender Bitte erhoffend
zeichne

Großherzoglichem Hofmarschall=Amte
Gehorsamster
Wilhelm Sturm
Schmiedemeister

(Gut lesbare schwarze Tinten-Handschrift; wohl Diktat, da anders als Unterschrift und Brief 1)

4a. Großherzoglich Luxemburgisches Hofmarschallamt, Num. 349.,
LUXEMBURG, den 15. JULI 1910

Auf Ihr Gesuch vom 23. v. Mts., wodurch Sie um Verleihung des Hoflieferantentitels einkommen, erwidern wir, dass die Genehmigung dieses Gesuches von der Entrichtung der reglementmässigen Gebühr von M 200.- abhängig gemacht wird.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob Sie diese Gebühr entrichten wollen und den Betrag von M 200.- gegebenenfalls an unsere Hofkasse in LUXEMBURG zu senden.

Im Auftrag: Flohr

Herrn Wilhelm S T U R M,
Schmiedemeister,
KOENIGSTEIN i. TAUNUS

(Maschinenschrift mit eigenhändiger Unterschrift)

4b. (Bleistiftentwurf auf der Rückseite, undatiert)

Höflichst B(b)ezugnehmend auf ho(ö)here Behörde H(h)ochgeehrtes Schreiben vom 15er(ten) teile hiermit Großhl. Hof ganz ergebenst mit, daß ich heute die reglement(-)mäßige Gebühr von Mk. 200,- für die Verleihung des Hoflieferantenprädikats ... für das Schmiedgeschäft an Großh. Hofkasse per Postanweisung eingesand(t) habe.

Ich gebe hohem Hofmarschallamt nochmals die Versicherung daß ich mich befleißigen werde(,) des Titels in geschäftlicher Beziehung wie durch mein persönliches Verhalten würdig zu sein und /bitte ich um hoher Stelle geneigtes Wohlwollen/ zeichne /im voraus/ meinen aufrichtigsten /unterthänigsten/ Dank sagend

Großhr.

(... = unleserlich; in Schrägstrichen: vom Urgroßvater selbst gestrichen)

5. Mitteilung
der Großherzoglich Luxemburgischen Hofcasse
an Herrn Schmiedemeister Wilhelm Sturm
Königstein

Wir bestätigen hierdurch ergebenst den Eingang Ihrer Postanweisung vom 18. Juli 1910 ad M 200.-, i. W. Zweihundert Mark.

Kopp
Luxemburg, den 20^{ten} Juli 1910

(Vordruck, handschriftlich mit braunschwarzer Tinte ausgefüllt; gut lesbar)

6a. Großherzoglich Luxemburgisches Hofmarschallamt
Num. 40I. LUXEMBURG, den 8. AUGUST 1910.
2 Anlagen

Beiliegend übersenden wir Ihnen das Dekret zum Titel "Grossherzoglich Luxemburgischer Hofschmied" und einen Abdruck der Bestimmungen zur Führung dieses Titels.

Im Auftrag:
Flohr

Herrn Wilhelm S T U R M,
Hofschmied,
Königstein i. Taunus.

(Maschinenschriftlich mit verblaßter Tinten-Unterschrift)

6b. (Das Dekret selbst ist verschollen; es hing - nach Aussage von W. Sturms ältester Enkelin, Elisabeth "Ilse" Thomé, geb. Nägler - lange Zeit eingerahmt in dem dieses Jahr abgebrochenen Königsteiner Haus)

6c. Bestimmungen über die Verleihung des Prädikates eines Großherzoglich Luxemburgischen Hoflieferanten (Siehe im Anhang als Fotokopie, da Drucksache)

6d. Stark beschädigter Briefumschlag ist noch vorhanden: Herrn Wilhelm Sturm, Hofschmied
Königstein ¹/Taunus.

(mit 50 Centimes-Briefmarke des Großherzogs Wilhelm, gestempelt Luxembourg, 8.8.10; Rückseite mit Stempel: Königstein 9.8.10 und zwei Papiersiegeln des Grossherzoglich Luxemburgischen Hofmarschallamtes)

7. Schloß Hohenburg den 31 V 11.

Herr.() Sturm

Im Auftrage des Herrn Stallmeister will ich Ihnen zu wissen thun, daß Sie dieses Jahr die Pferde Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Grohs(ß)herzogin Mutter in Beschlag bekommen. Jedoch müssen Sie die Pferde so beschlagen, wie selbe jetzt beschlagen sind. Näh(,)mlich: - Vordereisen mit 2 Schraubstollen(,) Hintereisen mit Streicheisen(,) Griff und 1 Schraubstollen. Also nicht mit aufgehobenen Stollen wie Herr Fischer beschlagen hat.

Mit Schraubstollen können unsere Kutscher sich aushelfen, was bei aufgehobenen Stollen(,) wenn die verschliffen sein (sind), nicht der Fall ist.

Herr Fischer verlangt nun für den Beschlag mit aufgehobenen Stollen 6 Mark, und mit Schraubstollen 8 Mark.

Bitte schreiben Sie Herrn Stallmeister Multer Ihren Preis über Pferdebeschlag. Jedoch bitte ich Sie (-) in Ihrem Interesse (-) nicht mehr als 6 Mark zu fordern(,) ob Sommer= oder Winterbeschlag(,) sonst kann ich Ihnen nicht G(g)arantieren für die Arbeit.

Achtungsvoll

Kurschmied. Flammang

Adresse.(:)

Herrn Stallmeister Multer
Schloss Hohenburg bei Lenggries
Ober(-)Bayern

Bitte Herrn Tlapack von diesem Brief nichts sagen.

(Lesbare schwarze Tinten-Handschrift; der Unterschrift nach von Flammang selbst)

8a. Wilhelm Sturm

Hof-Schmiedemeister

Königstein i. Taunus, den 3 Juni 1911

Herrn

Stallmeister Multer

Schloß Hohenburg bei Lenggries-Oberbayern

Den Brief Ihres Kurschmiedes

Flammang vom 31 v. Mts. habe erhalten und teile Ihnen ergebenst mit, daß ich gerne bereit bin(,) Ihre Pferde (-) ob mit Sommer- oder Winterbeschlag (-) für Mk: 6.- pro Pferd zu beschlagen, nur möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es mir sehr unangenehm wäre, wenn ich den Beschlag der Pferde nach einiger Zeit wieder entzogen bekäme, wie es tatsächlich früher schon einmal geschehen ist. Abgesehen davon, daß ich jederzeit, sobald der Hof Ihrer Königl. Hoheit sich hier befindet, zur Hand sein kann und bin und jedes Pferd je nach Bedarf halb oder ganz beschlagen kann, was Herr Fischer wohl nicht immer, durch die allzu große Entfernung seines Geschäftes, erreichen wird und manchmal noch ganz gute Eisen herunterreißen muß, was bei mir durch die Nähe meiner Wohnung und dadurch jederzeitige Bereitheit nicht der Fall ist, ist es doch passiert, daß ich(,) als ich die Pferde billiger als Herr Fischer beschlug und selbiger hiervon Kenntniß erhielt, wonach er sich auch bereit erklärte(,) den billigeren Preis zu bewilligen, den Beschlag der Pferde

wieder entzogen bekam. Es mag dieses daher rühren, daß ich damals noch nicht Hofschmied war.

Da sich nun die Sache geändert hat, bitte ich Sie hiermit, ganz ergebenst doch darauf hinarbeiten zu wollen, daß ich als der billigere Lieferant auch die Pferde zum b(B)eschlagen behalte, denn es ist wahrlich nicht angenehm wenn man eine Ware, welche mindestens ebensogut, wenn nicht noch besser als andere und dabei billiger liefert, deren Lieferung nicht weiter behält.

In der angenehmen Hoffnung, daß Sie mir diese gerechte Bitte erfüllen(,) zeichne im Voraus meinen besten Dank sagend

Hochachtungsvollst
ergebenst
Wilhelm Sturm
Hofschmied

(Lesbare braunschwarze Tinten-Handschrift; der Unterschrift nach eigenhändig)

8b. K.(?) H.

Herrn Hofschmied Sturm
in
Königstein

mit der Mitteilung zurück, daß der Leibkutscher Tlapâk angewiesen wurde, die in Königstein stehenden Pferde bei Ihnen beschlagen zu lassen.

Schloß Hohenburg, 8. Juni 1911
Multer
Stallmeister

(Unter dem vorangehenden Brief in schwarzer Tinten-Handschrift, wahrscheinlich eigenhändig)

9. Hohenburg den 7 VI 11.
Herrn Sturm.

Thu Ihnen zu wissen(,) daß es ausdrücklicher Befehl von Herrn Hofstallmeister ist, daß die Pferde bei Ihnen beschlagen werden. Im Namen von Herrn Stallmeister Multer theile Ihnen dieses mit. Also unbefragt daß Fischer noch etwas dagegen machen kann. Herr Stallmeister hat mir auch mitgeteilt, daß Sie Ihm geschrieben haben, und hat Herr Tlapac()k auch schon von hier Befehl, die Pferde bei Ihnen beschlagen zu lassen.

Mit Gruß Kurschmied
Joseph Flammang

(Offensichtlich eigene schwarze Tinten-Handschrift)

10a. Ministerium
des
Königlichen Hauses
(Prägung)
No: 2776.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Infolge eines Antrages des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden und auf Grund der dem Ministerium des Königlichen Hauses Allerhöchst erteilten Ermächtigung genehmige ich hierdurch, daß Sie das mittelst Dekrets vom 5. August 1910 Ihnen verliehene Prädikat eines Großherzoglich Luxemburgischen Hofschmieds annehmen und führen dürfen.

Ich benachrichtige Sie hiervon unter Hinweis auf die hier beigefügten Bestimmungen über die Führung von Hofprädikaten vom 10. Januar 1888 sowie mit dem Bemerkten, daß auf der zuständigen Polizeibehörde eine entsprechende Mitteilung gemacht worden ist.

Mulmbaz (?, schwer lesbare Unterschrift)

An
den Schmied Herrn Wilhelm Sturm

zu
Königstein i/T.

(Deutliche Urkunden-Handschrift in bräunlich-schwarzer Tinte auf Wasserzeichen-Papier: "Dokumenten-Canzlei" und Reichsadler; das in der Genehmigung erwähnte 'Dekret vom 5. August 1910' fehlt leider: siehe oben)

10b. Bestimmungen über die Führung von Hofprädikaten
(Im Anhang als Fotokopie, da Drucksache)

11. Schloß Berg d. 21.5.12.

Herrn Sturm
Großherzogl. Hofschmid
Königstein

Im Auftrage des Herrn Hofstallmeisters Herrn v. Bohlen-Halbach teile Ihnen mit, einen Kostenveranschlag zu stellen über folgendes(:

die zweisitzige Kutsche Ihrer Köng. Hoheit Frau Großherzogin Mutter ist das 1. hint. Rad zu reparieren(,) es sind 3 Speiche(n) lose, der Reif muß abgenommen werden, u. zusammengezogen(,) damit die Speiche(n) fest sitzen.

An den Ausbring(-)Wagen müß(ss)en an die zwei Hinterräder neue Reife kommen.

Bitte baldigst den Kosten(-)Veranschlag an mich zusenden, ich werde selben Herrn Hofstallmeister vorlegen.

Sollten Sie die ^{II} Kalesche Ihrer Kög. Hoheit nicht ken(n)en, so wenden Sie sich an Portier Flugel, er wird dieselbe Ihnen zeigen.

Achtungvollst
Leibkutscher Tlapàk

Wir werden m(M)itte des nächsten Monat nach Königstein kom(m)en
freundliche Grüße an Sie

u. Ihre l. T(F)amilie
Tlapàk m. Frau

(Vermutlich eigenhändig in braunschwarzer Tinte; eingerissenes Karopapier)

12. Colmar, Berg d. 28.5.12.

Herrn Sturm -
Großherzogl. Hofschmid - Königstein

Im Auftrage des Herrn Hofstallmeister v. Bohlen-Halbach teile ich Ihnen mit, daß der Kosten(-)veranschlag genehmigt ist. - Und sollen beide Wagen bis 10. Juni fertig sein, wie im Kostenveranschlag angegeben ist.

Achtungvollst
Leibkutscher Tlap(à)k

freundl. Grüße senden
Famil. Tlapàk

(Wohl eigene Handschrift in braunschwarzer Tinte, die beiden letzten Zeilen grau und verwischt; Rechteckpapier mit Wasserzeichen: "Superfein.F.H.S." und gekröntes Löwenwappen)

13. Colmar - Berg d. 1.6.13.

Werther Herr Sturm!

Im Auftrage des Herrn Hofstallmeister, sollten Sie an den großen viersitzigen Wagen, (wovon ich schon mit Ihnen sprach) an den beiden Hinterrädern, zwei neue Reife anbringen. Und sobald als möglich fertig machen, u. bitte um Vorsicht, damit der La(c)k nicht abgenützt wird.

Hoffend(t)lich sind Sie sammt Ihrer 1. Familie wohl u. munter, u. grüßt Sie u. Familie

freundlichst
Tlapàk m. Familie

(Grauschwarze, wohl eigenhändige Tintenschrift)

14a. Karte

für Herrn Hofschmied Sturm

zur Teilnahme an der vor der Ueberführung

I. K. H. der Hochseligen Frau Grossherzogin-Mutter

Adelheid Marie von Luxemburg, Herzogin von Nassau

stattfindenden Trauerfeier

in der evangelischen Kirche zu Königstein i. T. am 28. November 1916, vormittags 8 Uhr.

Auf Höchsten Befehl

Der Grossherzogliche Hofmarschall

Anzug: Frack, weisse Binde,
schwarze Handschuhe, hoher Hut.

(Drucksache; Name mit bläulicher Tintenhandschrift eingetragen)

14b. Ceremoniell

für die

Trauerfeier in der Evangelischen Kirche zu Königstein i. T.
anlässlich des Hinscheidens
Ihrer Königlichen Hoheit der Frau
Grossherzogin-Mutter Adelheid Marie von Luxemburg,
Herzogin von Nassau
am 28. November 1916
(Hier nicht aufgenommene Drucksache)

14c. Gottesdienst-Ordnung
bei der Ueberführung

Ihrer Königlichen Hoheit der in Gott ruhenden Frau
Grossherzogin-Mutter Adelheid Marie von Luxemburg
Herzogin von Nassau, Prinzessin von Anhalt-Dessau
Dienstag, den 28. November 1916, vormittags 8 Uhr
in der evangelischen Hofkirche zu Königstein im Taunus
(Hier nicht aufgenommene Drucksache)

15. Das

Hofmarschallamt weiland I. K. H.
der Frau Großherzogin-Mutter von Königstein i. T., den 7.
Luxemburg, Herzogin von Nassau. Dezember 1916.

Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoginnen von Baden und
von Luxemburg haben mich zu beauftragen geruht Euer
Hochwohlgeboren für die Höchstdenselben anlässlich des Ablebens
Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin-Mutter Adelheid
Marie von Luxemburg, Herzogin von Nassau bewiesene Teilnahme
und die schöne Kranzspende Höchstderen wärmsten und
aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Indem ich diesem Höchsten Auftrag hiermit nachkomme, zeichne
ich mit dem Ausdruck

meiner vorzüglichen Hochachtung

Lehr

Hofmarschall weiland I. K. H. der Frau Großherzogin-
Mutter von Luxemburg, Herzogin von Nassau.

(Drucksache; die unterstrichenen Teile wurden von Hand in
schwärzlicher Tinte nachgetragen, die Unterschrift in bläulicher)

16. Herrn

Wilh. Sturm

h(H)ofschmied

Königstein

Zu der gnäd. Bewilligung eines Hoflieferantentitt(,)els von der
Grossherzoglichen Regierung wird die Bedingung vorausgesetzt,
dass ein Inhaber sich nichts zu Schulden kommen läst, besonders
in seinem Geschäftswesen kein öffentliches Aergerniss erregt
u. s. w.(,) andernfal(1)s die Einziehung erfolgen kann. Nun
haben sich schon im vergangenen Jahr die hohen Herrschaften
abfällig über die Unordnung Ihres Anwesens an offener Strasse
geäus(s)ert und sich sehr gewundert(,) einen Hofschild unter
alten Schlitten, Karren(,) Räder(n) u. d. g. zu finden ist.
Es dürfte für Sie von Interesse sein(,) sich die vorstehenden
Zeilen, welche wohlmeinend an Sie gerichtet sind, ehe ein Gesuch
amtlich kommt, die Missstände zu beseitigen (verworfen!).

Wohlgemeint

(Anonyme Maschinenschrift ohne Datum; das erwähnte Hofschild hing lange noch am Königsteiner Haus, bis es - nach Aussagen einer anderen Enkelin W. Sturms, Anneliese Preußer, geb. Wilhelm - im Laufe der Jahre verschwand)

17.

Zeugnis

Der Schmiedegeselle Willy Sturm aus Königsteinⁱ/Ts hat bei mir in der Zeit vom 12. April 1922 bis 22. Juli 1930 bei mir (doppelt!) gearbeitet. Er hat in der letzten Zeit alle Schmiedearbeiten selbständig zu meiner größten Zufriedenheit ausgeführt. Ich kann denselben allen Kollegen bestens empfehlen. Sein Austritt erfolgt wegen Arbeitsmangel.

Wilhelm Sturm
Hofschmiedemeister.

Königstein, den 22. Juli 1930.

Die Richtigkeit vorstehender
Unterschrift bescheinigt
Königstein i. T. den 29. Juli 1930.

Die Polizeiverwaltung
Verwaltung der Stadt Königstein im Taunus (verwischter Stempel
mit Adler) IA (?) Klarmann ...
... N. 179.

(Graublaue Tintenschrift; Unterschrift Wilhelm Sturms eher schwarz; Beglaubigung in anderer Handschrift mit schwarzer Tinte; Stempel blauviolett; Unterschrift u. Nr. darunter z. T. blaßblau)

Berlin-Tempelhof, den 28. Mai 1994
Michael Sturm-Berger

Es folgt der Anhang (vgl. 10b. und 6c.):

Bestimmungen

über die

Führung von Hofprädikaten.

1. Hofprädikate dürfen nur mit demjenigen Wortlaute geführt werden, welcher in dem Patente oder bei nicht-Preussischen Prädikaten in der zur Führung derselben in Preußen erforderlichen Genehmigung des Ministeriums des Königlichen Hauses angegeben ist.

Insbondere darf nicht statt des die Person des Beliehenen bezeichnenden Ausdrucks eine entsprechende Benennung des Geschäfts als solchen oder, sofern die Bezeichnung als „Hoflieferant“ gewählt ist, statt dessen ein, das besondere Gewerbe des Beliehenen bezeichnender Ausdruck gebraucht werden.

2. Bei den Hofprädikaten Ihrer Majestäten ist die Benennung als „Hoflieferant zc. Seiner Majestät des Königs“ oder „ . . . des Kaisers und Königs“, bezw. „ . . . Ihrer Majestät der Königin“ oder „ . . . der Kaiserin und Königin“,

sowie auch die abgekürzte Bezeichnung als „Königlicher Hoflieferant zc.“ oder nur als „Hoflieferant zc.“ ohne weitere Beifügung gestattet, dagegen nicht die als „Kaiserlicher . .“ oder „Kaiserlicher und Königlicher Hoflieferant zc.“ Bei anderen Hofprädikaten sind abgekürzte Bezeichnungen nur insoweit zulässig, als durch das gewählte Beiwort der hohe Verleiher in einer, nur auf ihn allein zutreffenden Weise bezeichnet wird, z. B. „Königlich Sächsischer Hoflieferant“.

Anderen Falles bedarf es stets der ausdrücklichen Nennung des hohen Verleihers.

3. Hofprädikate geben dem Beliehenen die Befugnis, sein Geschäft mit dem Wappen des hohen Verleihers zu bezeichnen. Doch darf dies nur auf Geschäftsschildern, Etiquetten, Anzeigen, Rechnungen und dergleichen, dagegen nicht auf Siegeln, Stempeln, Verschlusmarken und dergleichen geschehen.

Zur Aufstellung von Wappenschildern außerhalb der Geschäftsräume ist in jedem einzelnen Falle polizeiliche Genehmigung einzuholen.

4. Den Hoflieferanten zc. Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist nicht das Kaiserliche, sondern nur das Königlich Preussische Wappen gestattet. Dasselbe ist von den Königlichen Hoflieferanten zc. in der aus dem Hof- und Staatshandbuche (sfr. auch Gesesammlung für 1873 S. 401. 408 flg.) ersichtlichen mittleren oder kleineren Form —, von den Prinzlichen Hoflieferanten zc. nur in der kleineren Form zu führen.

Hinsichtlich anderer Wappen hat der Beliehene im Zweifelsfalle der Polizeibehörde die Richtigkeit der von ihm angewendeten Form nachzuweisen.

5. Hofprädikate gelten als nicht der Firma, sondern nur der Person verliehen, bezw. nur für diese genehmigt und gehen daher nicht mit der Firma auf etwaige Geschäfts-Teilnehmer oder Nachfolger über, dürfen auch nicht in die handelsgerichtlich eingetragene Firma selbst aufgenommen werden.

in dem Patente oder der Genehmigung genannt ist oder welches die Veranlassung zu der Verleihung gegeben hat, sowie für etwaige, demselben Geschäftszweige angehörende Zweigniederlassungen zu, dagegen weder für andere, von ihm betriebene selbständige Geschäfte, noch für Kommissionslager oder Agenturen seiner Ware, welche für Rechnung Anderer betrieben werden.

Zur Fortführung der Prädikate bei Verlegung des Geschäfts nach einem anderen Orte oder für Zweigniederlassungen an einem anderen Orte bedarf es besonderer Genehmigung.

Die Prädikate erlöschen, sobald der Beliehene in Konkurs gerät, nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts oder seiner Zweigniederlassungen ist, oder sobald er dieselben einem anderen Geschäftszweige widmet.

7. Hofprädikate dürfen auch nach dem Tode des hohen Verleihers fortgeführt werden.
8. Für den Fall, daß hierzu Anlaß gegeben sein sollte, kann die Wiederentziehung des verliehenen Prädikats oder der erteilten Genehmigung erfolgen.
9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf gegenwärtig schon verliehene oder genehmigte Prädikate jedenfalls insoweit Anwendung, als eine denselben widersprechende Führung des Prädikats, welche nicht schon bisher in tatsächlicher Uebung war, nicht zuzulassen ist.

Ob, in wie weit und wie lange eine solche schon bestehende Uebung auch ferner gestattet werden kann, bleibt im einzelnen Fall zu entscheiden.

Berlin, den 10. Januar 1888.

Ministerium des Königlichen Hauses.

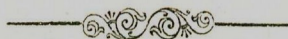
Graf zu Stollberg.

Bestimmungen

über die Verleihung des Prädikates

eines

Großherzoglich Luxemburgischen Hoflieferanten.



1. Die Verleihung des Prädikats eines Hoflieferanten (Fournisseur de la Cour) ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte in seiner Persönlichkeit oder Berufsthätigkeit nicht mehr das Ansehen genießt, welches die Voraussetzung der Verleihung bildete.

2. Das Hofprädikat darf nur in dem Wortlaut der Verleihung geführt werden, ebenso ist das Wappen genau dem diesem Schriftstück aufgedruckten nachzubilden und ist jede willkürliche Zuthat untersagt. Das Wappen darf nur auf Geschäftsschildern, Etiquetten, Rechnungen, Anzeigen und dergleichen, nicht aber auf Siegeln oder Visitenkarten und dergleichen geführt werden.

3. Die Verleihung gewährt die Befugniß zur Führung des Hoftitels nur für die Person des Beliehenen. Geschäftsnachfolger, in dem Dekrete nicht genannte Theilhaber, Geschäftsführer und Agenten des Berechtigten sind zur Führung des Prädikats nicht befugt.

Ferner darf der Berechtigte selbst das Prädikat ausschließlich als Inhaber beziehungsweise Theilhaber desjenigen Geschäfts führen, welches die Veranlassung zur Verleihung gab.

4. Das Recht zur Führung des Prädikats erlischt bei Lebzeiten ohne Weiteres:

- a. wenn das Geschäft eingeht, veräußert oder abgetreten wird;
- b. dasselbe sich einem andern Geschäftszweig zuwendet;
- c. in Konkurs geräth oder seine Zahlungen einstellt.

Zur Fortführung des Prädikats bei Verlegung des Geschäfts an einen andern Ort als den der Verleihung, ferner zur Führung desselben durch Filialen an einem andern Ort, bedarf es besonderer Erlaubniß.

5. Zur Fortführung des Prädikats seitens Hinterbliebener eines Berechtigten bedarf es besonderer höchster Bewilligung.

6. Im Fall des Eintritts einer Thatsache, welche auf Grund obiger Bestimmungen das Erlöschen der Berechtigung zur Führung des Prädikats zur Folge hat, ist dem Großherzoglichen Hofmarschallamt Mittheilung zu machen. Im Todesfall kann jedoch das Dekret zurückbehalten werden.

Der Empfang des Dekrets ist dem Hofmarschallamt zu bestätigen, welches auch den Dank für die Verleihung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog vermittelt.

Luxemburg, den 16. März 1901.

Auf höchsten Befehl

Freiherr von Syberg-Sümmern.

Hofmarschall.



Hoflieferant.

